

PROTOKOLL 2021

über Änderungen des Kollektivvertrages für die Arbeiter und Arbeiterinnen der MR-Servicegenossenschaft OÖ und deren Tochterunternehmen

abgeschlossen zwischen dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe OÖ., Auf der Gugl 3, 4021 Linz, einerseits und dem O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund, Gstöttnerhofstraße 12/4, 4040 Linz andererseits, wie folgt:

I. Tochterunternehmen

Der sachliche Geltungsbereich gem. § 1 Abs. 2 wird ergänzt wie folgt:

Für Maschinenring Oberösterreich Service eGen und die Maschinenringe und deren Tochterunternehmen mit 100% Beteiligung unabhängig von der Gesellschaftsform.

II. Lohnerhöhung

Die kollektivvertraglichen Lohnsätze werden **ab 1. April 2021 erhöht um 1,6 %** in Anrechnung auf bisherige KV-Überzahlungen.

Die IST-Löhne werden in allen Kategorien um 1,5 % erhöht.

Alle Stundensätze werden von der dritten Kommastelle auf die zweite Kommastelle aufgerundet.

III. Pflichtpraktikanten

Für Pflichtpraktikanten beträgt das monatliche Entgelt 825 Euro ab 1. April 2021.

IV. Lehrlinge

Die Mindestentschädigungen für Lehrlinge werden entsprechend dem Kollektivvertrag für Landschaftsgärtner angepasst ab 1. März 2021.

V. Zusatzurlaub für Behinderte

§ 7 Abs. 1 wird ergänzt wie folgt:

Zif. 1 lit b:

Begünstigte Behinderte im Sinne des § 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes haben in jedem Dienstjahr Anspruch auf einen Zusatzurlaub von drei Werktagen. Wenn der Anspruch während des Dienstverhältnisses eintritt, ist der Behindertenstatus ohne unnötigen Aufschub dem Dienstgeber bekanntzugeben.

VI. Covid-19-Maßnahmen

Die Anwendung des Generalkollektivvertrages zu Covid-19-Maßnahmen nach Anlage IV wird vereinbart bis 31. August 2021

VII. Inkrafttreten

Die neuen Lohnsätze und alle übrigen Änderungen zum Kollektivvertrag treten mit **1. April 2021** in Kraft. Der Kollektivvertrag hat hinsichtlich seines lohnrechtlichen Teiles eine Laufzeit von 12 Monaten.

Linz, am 11. Jänner 2021

Für den
Arbeitgeberverband der land-
und forstwirtschaftlichen Betriebe OÖ
Auf der Gugl 3, 4021 Linz:

Für den
O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund
Gstöttnerhofstraße 12/4, 4040 Linz:

ANHANG

Lohnordnung I

Voll- und Teilzeitbeschäftigte gültig ab 1.4.2021

VERWENDUNGSGRUPPEN	STUNDENLOHN (brutto)
1. Meistertätigkeit	€ 14,74
2. Gartenfacharbeiter	€ 12,07
3. Grünanlagenpfleger	€ 9,81
4. Maschinenführer Winterdienst	€ 8,93
5. Arbeiter	€ 8,82
Pflichtpraktikant monatliches Entgelt	€ 825,00

ANHANG

Lohnordnung II

Stunden- und Tagelöhner gültig ab 1.4.2021

VERWENDUNGSGRUPPEN	STUNDENLOHN (brutto)
1. Meistertätigkeit	€ 18,83
2. Gartenfacharbeiter	€ 15,43
3. Grünanlagenpfleger	€ 12,53
4. Maschinenführer Winterdienst	€ 11,42
5. Arbeiter	€ 11,28

Im Bruttolohn der Stunden- und Tagelöhner sind allfällige Sonderzahlungen und die Urlaubersatzleistung mit abgegolten.

ERLÄUTERUNGEN zu den VERWENDUNGSGRUPPEN

Meistertätigkeit	Gärtner- oder Forstmeister mit Führungstätigkeit
Gartenfacharbeiter	Garten- und Landschaftsgärtner mit Lehrabschluss, Gärtner Facharbeiter mit Lehrabschluss, Baumkletterer mit SKTA, FLL-zertifizierter Baumkontrolleur, Master Arborist, European tree worker
Grünanlagenpfleger	Landwirtschaftlicher Facharbeiter als Grünanlagenpfleger (Betriebshelfer), geprüfter Baumpfleger nach ÖNORM, Neophyten Manager, Wildblumenwiesenaufseher, Baumkletterer, geprüfter Naturraum und Landschaftspfleger, Wildbachaufseher
Maschinenführer Winterdienst	WD Arbeiter (manuell), WD Arbeiter (handgef. Geräte), WD Aufsicht
Arbeiter	Arbeiter, Helfer

Die Bezeichnungen zu den Verwendungsgruppen sind geschlechtsneutral und gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

Generalkollektivvertrag für Oberösterreich zum Corona-Test

abgeschlossen zwischen den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen in Oberösterreich

§ 1. Geltungsbereich

- (1) Räumlich: für das Land Oberösterreich
- (2) Fachlich: für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Oberösterreich
- (3) Persönlich: für alle Arbeitnehmer, die in einem Betrieb im Sinne des Abs (2) beschäftigt sind

§ 2. Dienstverhinderung bei SARS-CoV-2 Test (im folgenden „Test“)

1. Sofern Arbeitnehmer im Sinne von § 1 Abs. 5c COVID-19-Maßnahmegesetz für das Betreten Ihres Arbeitsortes einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 5 Z. 5 COVID-19-MG vorzulegen haben, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer während der für die Teilnahme an einem Test erforderlichen Zeit unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freizustellen. Dies gilt auch für die hierfür erforderliche An- und Abreisezeit zum Test. Sofern der Test nicht im Betrieb durchgeführt wird, ist der Test tunlichst auf dem Weg von zuhause zur Arbeitsstätte oder von der Arbeitsstätte nachhause zu absolvieren. Der Anspruch auf Freistellung gilt nicht für Arbeitnehmer in Kurzarbeit.
2. Besteht für den Arbeitnehmer keine Pflicht gemäß § 1 Abs. 5c COVID-19-MG, ist der Test tunlichst außerhalb der Arbeitszeit zu absolvieren. Ist dies nicht möglich, ist der Arbeitgeber maximal einmal wöchentlich zur Freistellung gemäß § 2 Abs. 1 verpflichtet.
3. Der Termin des Tests ist unter möglicher Schonung des Betriebsablaufs einvernehmlich zu bestimmen. Sofern Selbsttests zulässig sind, können diese genutzt werden.

§ 3. Benachteiligungsverbot und bestehende Regelungen

1. Arbeitnehmer dürfen wegen der Inanspruchnahme eines SARS-CoV-2 Tests im Sinne des § 2 samt der hierzu in diesem Kollektivvertrag festgelegten Ansprüche sowie aufgrund eines positiven Testergebnisses weder entlassen noch gekündigt werden. Ebenfalls dürfen sie nicht anders – insbesondere hinsichtlich des Entgelts, der Aufstiegsmöglichkeiten und der Versetzung – benachteiligt werden.
2. Bestehende Regelungen, insbesondere in Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen, Arbeitsverträgen oder betriebliche Übungen, die für den Arbeitnehmer günstigere Bestimmungen vorsehen, werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

§ 4. Entlastung bei dauerhaftem Maskentragen

Arbeitnehmern, die bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen im Zusammenhang mit Sars-Cov-2 zum Tragen einer Maske verpflichtet sind, ist durch geeignete arbeitsorganisatorische Maßnahmen – jedenfalls nach 3 Stunden Maskentragen –ein Abnehmen der Maske für mindestens 10 Minuten zu ermöglichen.

§ 5. Geltungsdauer/Wirksamkeitsbeginn

Diese Sozialpartnervereinbarung tritt am Tag des Inkrafttretens der Verordnung aufgrund von § 1 Abs. 5c Covid-19-MG in Kraft und gilt bis 31.8. 2021.